

BGer 1B 133/2016 vom 6. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_133_2016

FR: TF 1B 133/2016 du 6 juin 2016

IT: TF 1B 133/2016 del 6 giugno 2016

Regeste

Strafverfahren; Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 06.06.2016 1B 133/2016 (1B_133/2016)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 06.06.2016 1B 133/2016 (1B_133/2016) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 06.06.2016 1B 133/2016 (1B_133/2016)

Strafverfahren; Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_133/2016

Urteil vom 6. Juni 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte X._____, vertreten

durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, Beschwerdeführer, gegen A._____,

Beschwerdegegnerin, Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, Franziskanerhof,

Barfüssergasse 28, 4502 Solothurn. Gegenstand Strafverfahren; Ausstand, Beschwerde

gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, vom

19. Februar 2016. In Erwägung, dass X._____ mit Eingabe vom 8. April 2016

Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts

des Kantons Solothurn vom 19. Februar 2016 erhoben hat; dass das Bundesgericht den

Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. April 2016 aufgefordert hat, spätestens am 6.

Mai 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen; dass das Bundesgericht dem

Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Mai 2016, nachdem der Kostenvorschuss bis zu

diesem Zeitpunkt nicht eingegangen war, eine nicht erstreckbare Frist zur

Vorschussleistung bis zum 30. Mai 2016 angesetzt hat mit der Androhung, dass das

Bundesgericht bei nicht rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde

nicht eintrete (Art. 62 Abs. 3 BGG); dass innert der angesetzten Nachfrist zur

Vorschussleistung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG der Kostenvorschuss nicht geleistet worden

ist; dass somit androhungsgemäss im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG

auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten dem Ausgang des

Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten

von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien,

der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn und dem Obergericht des Kantons Solothurn,

Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 6. Juni 2016 Im Namen der I.

öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:

Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.